

# Prüfungsordnung für den Studiengang »Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)« an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

## Amtliche Mitteilungen

VI / 2020 | 18. Mai 2020

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang »Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)«  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

**Inhaltsverzeichnis**

**A. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidungen
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades
- § 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss

**B. Prüfungsleistungen**

- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

**C. Staatliche berufszulassende Prüfung**

- § 13 Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger

**D. Bachelorprüfung**

- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums
- § 16 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement, Transkript

**E. Schlussbestimmungen**

- § 17 Inkrafttreten

**F. Anlage**

- Anlage: Modulübersicht

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. S. 902), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 des Gesetzes über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256) in Verbindung mit der Modellklausel § 6 Abs. 3-5 Hebammengesetz, der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Gesundheitsfachberufen (Modellvorhabenverordnung) vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 62) und unter Berücksichtigung von § 78 des Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG) vom 22. November 2019 (BGBl. I 2019, S. 1759) erlässt der Akademische Senat folgende Prüfungsordnung:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB). Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die weiteren Ordnungen des Studiengangs.

### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

(1) Nach bestandener staatlicher, berufszulassender Prüfung gemäß HebAPrV und nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die EHB den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

(2) Die Modulprüfungen, die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung und die Bachelorarbeit bilden zusammen den Abschluss des Studiums. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der/die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen gemäß der Studienordnung erlangt hat.

(3) Mit dem Studienabschluss wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

### **§ 3**

#### **Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das duale Studium „Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)“ beträgt einschließlich der praktischen Ausbildung nach HebAPrV und der Zeit für die Bachelorarbeit gemäß § 14 acht Semester (240 ECTS).

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen.

Die Module bzw. Lehrveranstaltungen können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende und kompetenzorientierte Modulprüfung abzulegen. In der Regel schließen

die Module mit einer einheitlichen Prüfung ab, wobei in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung differenziert und mit Noten zu bewerten sind. Seminarleistungen, die eine aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen belegen, bleiben unbenotet. Voraussetzung für die Modulprüfung bzw. den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Die einzelnen Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden spätestens zu Beginn einer Veranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

Entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ richtet sich die Zahl der ECTS-Leistungspunkte, die für ein Modul oder die Bachelorarbeit vergeben werden, nach dem jeweiligen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand. Es sind die nach dem Studienverlaufsplan in den einzelnen Semestern aufgeführten ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (siehe Anlage).

(3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist dem Modulhandbuch zu entnehmen, das Bestandteil der Studienordnung ist.

#### **§ 4**

#### **Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang nachgewiesen hat, gemäß der Zulassungsordnung an der EHB eingeschrieben ist und das Studium nach Maßgaben der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Das Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung wird von Amts wegen vom Prüfungsamt der EHB festgestellt.

(3) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgeleistet. Die Praxisphasen 1 – 6 werden in diesem Zusammenhang wie Module behandelt, für den erfolgreichen Abschluss einer Praxisphase muss ebenfalls eine Prüfungsleistung je Semester erbracht werden (vgl. Modulhandbuch).

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen dargelegt. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Fall einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde.

(4) Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn an dem Modul aktiv teilgenommen wurde, die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde bzw. im Fall einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde und damit das angestrebte Lernergebnis erreicht ist. Die ordnungsgemäße Belegung eines Moduls verpflichtet zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungsleistungen. Beurlaubte Studierende können keine ECTS-Leistungspunkte erwerben; Ausnahmen können im Zusammenhang mit einer Wiederholung der berufszulassenden Prüfung gelten.

(5) Jede Leistungsbeurteilung wird dem/der Studierenden auf seinen/ihren Wunsch durch den/die zuständige\*n Prüfer\*in bzw. die Prüfungskommission mitgeteilt. Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, begründeten Beurteilung zu versehen und auf Wunsch zurückzugeben, sobald die Note unstrittig ist. Der Zeitabstand zwischen der Abgabe der Prüfungsleistung durch die Studierenden und der erfolgten Beurteilung durch die Lehrenden soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der erbrachten Leistung ist unverzüglich dem Prüfungsamt einzureichen. Die Leistungsübersichten eines Semesters sollten zu Beginn des folgenden Semes-

ters dem/der Studierenden übergeben werden.

(6) Prüfungsergebnisse, -protokolle und -gutachten werden in die Prüfungsakte des Kandidaten bzw. der Kandidatin aufgenommen.

(7) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel durch Professoren/-innen, Gastprofessoren/-innen, Gastdozenten/-innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen abgenommen. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrags und ihrer Qualifikation prüfungsberechtigt. Der/Die Prüfungsausschussvorsitzende kann auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellen, wenn diese keine Lehre ausüben. Die Belange zur staatlichen Prüfung sind in § 13 geregelt. § 14 Absatz 5 regelt die Vorgaben für die Bachelorarbeit.

(8) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen für Studierende gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten/Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Der Antrag muss bei dem/der Behindertenbeauftragten mit entsprechenden Belegen spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters gestellt werden, in dem die Erleichterung eingeräumt werden soll. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderung eintritt.

(9) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. Die Betreuung von Kindern, für die Studierende nach den gesetzlichen Regelungen Elternzeit beanspruchen können oder die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag in angemessener Weise berücksichtigt. Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 sind mit den erforderlichen Nachweisen so rechtzeitig beim Prüfungsamt einzureichen, dass eine Entscheidung noch vor dem jeweiligen Prüfungstermin getroffen werden kann. Der zuständige Prüfer bzw. die zuständige Prüferin trifft in Absprache mit dem Prüfungsamt die erforderliche Entscheidung.

(10) Das Prüfungsamt koordiniert die Abwicklung der Prüfungsverfahren und unterstützt den Studiengang in Angelegenheiten der Verwaltung.

## **§ 5**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Erfolgt eine Leistungsbeurteilung undifferenziert, ist diese „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu bewerten. Bei Leistungsbeurteilungen sind die nachfolgend aufgeführten Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“

Die Note „sehr gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = „gut“

Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = „befriedigend“

Die Note „befriedigend“ wird erteilt, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = „ausreichend“

Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = „nicht ausreichend“

Die Note „nicht ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen. Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

Zur weiteren und differenzierteren Leistungsbewertung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Sind mehrere Prüfer/-innen an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5 = „sehr gut“

- 1,6 bis 2,5 = „gut“

- 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

- 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“

- über 4,0 = „nicht ausreichend“.

Bei der Bildung der einzelnen Noten bzw. der Gesamtnote (gemäß § 15) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Letztmögliche Prüfungsversuche sind mindestens von zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

## **§ 6**

### **Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen**

(1) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurteilung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betreffenden Prüfern zur schriftlichen Stellungnahme zu. Diese müssen grundsätzlich innerhalb von einem Monat über die Einwände entscheiden. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen und an den Prüfungsausschuss zu leiten. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen, an welche der Prüfungsausschuss in fachlicher Sicht gebunden ist, folgt eine Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Einwendung. Über die Entscheidung erhält der/die Studierende über das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

## § 7

### **Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades**

(1) Eine Täuschung im Sinne dieser Vorschriften stellt jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, insbesondere wenn Leistungen nicht ausschließlich selbstständig und nicht nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erbracht wurden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die betreffende\*n Studierende\*n exmatrikulieren.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen führt die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder ein anderweitiger Täuschungsversuch zum Ausschluss des/der Studierenden. Bei geringfügigen Verstößen spricht die aufsichtführende Lehrkraft zunächst eine Verwarnung aus. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Die Entscheidung der aufsichtführenden Lehrkraft ist durch sie schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen.

(3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden. Der/die Studierende wird von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet.

(4) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender bzw. eine Studierende bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erteilt. Die Entscheidung der zuständigen Lehrkraft ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. In den Fällen des Satzes 1 wird eine bereits erteilte Zulassung zur Bachelorprüfung widerrufen. Deshalb kann eine bereits begonnene oder abgeschlossene Bachelorprüfung nicht gewertet werden. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung im Sinne von § 11 Abs. 4.

(5) Ergibt sich während oder nach Abschluss der Bachelorprüfung, dass sich der/die Studierende bei der Anfertigung der Bachelorarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet. Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde können eingezogen werden. Der verliehene akademische Grad kann aberkannt werden. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades nicht vorgelegen haben. Der akademische Grad kann darüber hinaus entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war oder, wenn sie oder er sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(6) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Entziehung des akademischen Grades gemäß Absatz 5.

## § 8

### **Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen**

(1) Ist ein Studierender bzw. eine Studierende durch von ihm/ihr nicht zu vertretende Umstände zwingend gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er/sie dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die Hinderungsgründe nachzuweisen. Der/Die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.

(2) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende geltend, aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert zu sein, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfung zu beenden, muss er/sie dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.

(4) Versäumt ein Studierender/eine Studierende eine Prüfung oder weigert er/sie sich, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder tritt er/sie im Verlauf der Prüfung zurück und werden zwingende Gründe dafür nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Ein Rücktritt auch wegen behaupteter Mängel im Prüfungsverfahren muss neben unmittelbar mündlich mitgeteilten Gründen auch unverzüglich schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses belegt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen der jeweils festgelegten Bearbeitungszeit abgegeben, erfolgt ebenfalls die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note: 5,0).

(6) Entscheidungen gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4 sind zu begründen und in die Prüfungsakte des/der Studierenden aufzunehmen. Im Ablehnungsfall erhält der/die Studierende einen rechtsmittelfähigen Bescheid vom Prüfungsamt.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss von dem Rektor bzw. der Rektorin bestellt.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) der Rektor bzw. die Rektorin, als Vorsitzende/r
- b) zwei weitere Professoren/Professorinnen
- c) ein Studierender bzw. eine Studierende
- d) ein/-e Vertreter/-in des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme).

Der Rektor/die Rektorin kann den Vorsitz dem Prorektor/der Prorektorin oder einem/einer anderen Professor/-in übertragen. Im Fall der Übertragung des Vorsitzes erfolgt die Bestellung durch den/die von dem Rektor/der Rektorin Beauftragte/n.

Für die Mitglieder gemäß Satz 2 b und c sind Stellvertreter/-innen zu bestellen. Die Studierendenschaft entsendet die Vertreter/-innen nach Satz 2 c. Unterbleibt eine Entsendung, erfolgt die Auswahl durch die Bestellung gemäß den Sätzen 1 und 4.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 b sowie deren Stellvertreter/-innen werden für die Dauer von sechs Semestern, das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 c und sein/e Stellvertreter/-in für die Dauer von zwei Semestern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.



(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 a und b anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne nach dieser Prüfungsordnung zu treffende Entscheidungen auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Hierbei darf es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten handeln. Der/Die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss in regelmäßigen Abständen über seine/ihre Entscheidungen. Einwendungen gegen Entscheidungen des/der Prüfungsausschussvorsitzenden sind dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/-innen haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/-innen, die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen bei Prüfungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **B. Prüfungsleistungen**

### **§ 10**

#### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Zu Beginn der Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls wird von dem/der Lehrenden die Prüfungsform für eine kompetenzorientierte Modulprüfung bekanntgegeben. Es sei denn, die einheitliche Prüfungsform ist im Modulhandbuch ausgewiesen. Prüfer/-in ist in der Regel der/die Modulbeauftragte oder eine in dem jeweiligen Modul beteiligte andere Lehrkraft.

(2) Folgende Modulprüfungsleistungen sind insbesondere zulässig:

1. Klausur
2. Hausarbeit
3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
4. Präsentation von Projektergebnissen
5. klinisch-praktische Prüfung
6. Lerntagebuch / Portfolio / Praktikumsbericht
7. Mündliche Prüfung
8. Bachelorarbeit (§ 14)

(3) Definitionen zu den einzelnen Prüfungsformen

#### **1. Klausur**

Klausuren sind Einzelprüfungen. In Klausuren soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

#### **2. Hausarbeit**

In einer Hausarbeit soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig eine Themen- bzw. Problemstellung aus dem Kontext des bearbeiteten

Moduls/Fachgebietes nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Themen der Hausarbeiten werden von dem/der Prüfer/in in Absprache mit dem/der Studierenden festgelegt. Die Themen sind von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel vier Wochen und beginnt am Tag der Ausgabe. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus glaubhaft gemachten Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Hausarbeit ist fristgemäß bei dem/der zuständigen Prüfer/in oder beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### 3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Ein Referat erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem/einer Fragestellung aus dem Themenzusammenhang eines Moduls. Die Darstellung erfolgt in mündlicher Form, ggf. unterstützt durch elektronische Medien und/oder Videographie innerhalb der Präsenzeinheit. Die Bewertung erfolgt sowohl auf der Basis der Inhalte als auch auf der Basis der zur Darstellung und Verdeutlichung des Themas verwendeten Methoden. Eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat ist Bedingung für die Anerkennung als Leistung.

### 4. Präsentation von Projektergebnissen

Die Präsentation von Projektergebnissen erfordert die Bearbeitung eines Themas im Rahmen eines Moduls und dessen Präsentation im Seminar unter Einbeziehung der Kommilitonen/Kommilitoninnen. Die Zeitvorgabe richtet sich nach der Aufgabenstellung. Die Bewertung erfolgt sowohl auf der Basis der Inhalte als auch auf der Basis der zur Darstellung und Verdeutlichung des Themas verwendeten Methoden. Die Durchführung des Projekts und seine Ergebnisse werden in schriftlicher Form festgehalten und reflektiert.

### 5. Klinisch-praktische Prüfungsleistung

In der klinisch-praktischen Prüfung bearbeiten die Studierenden authentische und/oder realitätsnahe, simulierte Aufgabenstellungen aus ihrer beruflichen Praxis. Dabei soll er/sie zeigen, dass er/sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes Situationen und Problemstellungen erfassen kann und diese auf der Grundlage ihrer fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen bearbeiten kann.

Die klinisch-praktische Prüfung findet entweder unmittelbar in der klinischen Praxis oder in einem Skillslab statt. Die Praxisprüfung kann mit einer schriftlichen Ausarbeitung kombiniert werden.

### 6. Lerntagebuch / Portfolio / Praktikumsbericht

Ein Lerntagebuch/Portfolio/Praktikumsbericht ist eine Form der schriftlichen, chronologischen Dokumentation, Reflexion und Evaluation von persönlichen Lernprozessen. Die Studierenden setzen sich dabei kontinuierlich mit ihren eigenen Erfahrungen in der Praxis oder mit Lerninhalten und -zielen in einem Modul auseinander.

### 7. Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, über Kenntnisse verfügt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einem/einer Prüfer/in und einem/einer sachkundigen Beisitzer/in, die/der nicht prüfungsberechtigt ist,

als Einzelprüfung abgelegt. Sind mehrere Prüfer\_innen an der mündlichen Prüfung beteiligt, so erfolgt die Bewertung durch die Prüfer\_innen unabhängig voneinander.

Aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wird gemäß § 5 Absatz 2 die Note gebildet.

Mündliche Prüfungen dauern pro Student/in und Modul in der Regel 20 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

#### 8. Bachelorarbeit (vgl. § 14)

(4) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden, wobei der Beitrag jedes/jeder einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu bewerten sein muss.

### **§ 11**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll im gleichen Semester oder spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen weiteren Prüfungsversuch zulassen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Bei Nichtbestehen der Probezeit im ersten Semester kann diese gemäß den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen des Kooperationspartners und den entsprechenden Ausbildungsverträgen mit den Studierenden nicht wiederholt werden.

(3) Für die berufszulassende Prüfung gelten die Vorschriften des Hebammengesetzes und der HebAPrV. Nach nicht bestandener staatlicher, berufszulassender Prüfung kann aufgrund der Bedingungen der HebAPrV eine Nachprüfung erst nach weiterer Ausbildung stattfinden. Eine Fortsetzung des Studiums im siebten Semester ist erst nach bestandener staatlicher Prüfung möglich.

(4) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält der/die Studierende einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem Studenten/der Studentin vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Noten enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfungsleistung bzw. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 12**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die an ausländischen und inländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Lernziele (Kompetenzen) vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der EHB und ist von ihr zu begrün-

den.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 einzubeziehen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse) sind maximal bis zur Hälfte der für diesen Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte auf Antrag anzurechnen, wenn diese mit den im Studiengang nach dem Modulhandbuch zu erwerbenden Lernergebnissen ausreichend vergleichbar sind. Angerechnete außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen werden im Zeugnis ausgewiesen. Eine Übernahme von Noten erfolgt nicht. Eine Ausnahme bildet die Übernahme der Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung für Hebammen und Entbindungspfleger im Rahmen der Anrechnung der fachschulischen Hebammenausbildung auf den Studiengang Hebammenkunde. Näheres zur Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Hebamme/zum Entbindungspfleger regelt die Richtlinie zu § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung im Studiengang Hebammenkunde.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch den/die hauptamtliche/n Fachdozenten/Fachdozentin für das anzurechnende Modul. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters einzureichen, in dem die Leistung anerkannt werden soll. Später eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, werden nicht berücksichtigt. Damit sind nachträgliche Anerkennungen von Leistungen gemäß Absatz 1 bis 3 ausgeschlossen.

(5) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur einmal angerechnet werden.

(6) Es kann eine Richtlinie erlassen werden, welche die nähere Ausgestaltung des Anrechnungsverfahrens regelt.

### **C. Staatliche berufszulassende Prüfung**

#### **§ 13**

#### **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger**

(1) Die im Rahmen dieses Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bereiten auf die berufszulassende staatliche Prüfung im Sinne der HebAPrV in der jeweils geltenden Fassung vor.

(2) Der berufsqualifizierende Studienabschnitt (1.- 6. Semester) schließt mit der berufszulassenden Prüfung nach § 2 - § 14 HebAPrV ab. Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist die Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Der Prüfungsausschuss für die Prüfung zur Berufszulassung wird gemäß § 3 der HebAPrV in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(3) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird auf Antrag der Studierenden von der zuständigen Behörde erteilt.

## D. Bachelorprüfung

### § 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit.

(2) In der fachspezifischen Bachelorarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Thema aus einem Fachgebiet des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde (B. Sc. of Midwifery)“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in den Modulen der ersten sieben Semester 210 ECTS-Leistungspunkte erworben und die staatliche berufszulassende Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Teil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen.

(5) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin (Erstgutachter/-in) betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin. Der/Die Erstgutachter/-in muss Professor/-in oder hauptamtlich Lehrender der EHB sein, dazu gehören Gastdozenten/-innen sowie Gastprofessoren/-innen. Der/die Zweitgutachter/-in kann Lehrbeauftragte/r, Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/-in der EHB sein.

Der/die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet in Ausnahmefällen über den Einsatz anderer geeigneter Gutachter/-innen. Kann ein Gutachter/eine Gutachterin seine/ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen anderen Gutachter/eine andere Gutachterin.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die Gründe für eine Verlängerung darzustellen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Bei Schwangerschaft einer Studentin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Termine werden vom Prüfungsamt festgesetzt. Der Antrag muss den Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachter/-innen und deren Einverständniserklärung enthalten. Über das zu bearbeitende Thema der Bachelorarbeit entscheidet nach Vorliegen des vollständigen Antrages gemäß Satz 3 die/der Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

(8) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt in Form einer schriftli-

chen Benachrichtigung. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Abgabe sind aktenkundig zu machen. Wird kein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht oder die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist dreifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Ein Exemplar ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte hinsichtlich des Inhalts der Arbeit für die Bibliothek vorgesehen, sofern der/die Studierende keine Einwände erhebt. Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in digitaler Form einzureichen. Bei der Abgabe hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit oder bei Gruppenarbeiten seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit ist durch die Gutachter bzw. den Gutachterinnen zu begutachten und zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (Note: 4,0) und besser bewertet werden, wenn beide Einzelnoten „ausreichend“ oder besser sind. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin zur Bewertung der Arbeit bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0), muss die Bachelorarbeit mit neuem Thema unverzüglich wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 15

### Gesamtnote und Abschluss des Studiums

(1) Die Modulnoten bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus allen differenziert benoteten Prüfungsteilen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung (Anzahl der ECTS-Leistungspunkte) gemäß Modulhandbuch bzw. der entsprechenden Gewichtung in der Anlage. Die Gesamtnote „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich Note 1,3 ist.

(2) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertet bzw. im Fall undifferenzierter Leistungsbeurteilungen mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen und 240 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

(3) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über die relative Leistungserbringung des Absolventen/der Absolventin geben und in das Diploma-Supplement aufgenommen werden:

ECTS-Definition	ECTS-Grad	Zusätzliche ECTS-Noten
Excellent	A	die besten 10%
Very good	B	die nächsten 25%
Good	C	die nächsten 30%
Satisfactory	D	die nächsten 25%
Sufficient	E	die nächsten 10%

## **§ 16**

### **Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transkript**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der/die Rektor/-in der EHB den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc). Der/die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus denen sich der erworbene Grad ergibt.

(2) Das Zeugnis ist von dem/der Rektor/-in der EHB und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der jeweiligen Stellvertreter/-in zu unterzeichnen. Die Urkunde ist von dem/der Rektor/-in oder dem/der Stellvertreter/-in zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Außerdem ist die Gesamtnote sowohl auf dem Zeugnis als auch auf der Urkunde vermerkt. Beide Dokumente sind mit dem Siegel der EHB zu versehen.

(3) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelorarbeit und deren Bewertung sowie die Beurteilungen der übrigen Modulprüfungen.

(4) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde ergänzende Informationen über Art und Note des erfolgreichen Studienabschlusses, über die mit Studienabschluss erworbenen Kompetenzen und die berufliche Qualifikation sowie über die verleihende Hochschule.

(5) Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Lernabschrift (Transkript). In dieser werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Transkript wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufnehmen.

## **F. Anlage**

Anlage  
Modulübersicht

Sem	Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	ECTS SWS
1	1	Propädeutikum *	5	6	30 ECTS 22 SWS
	2	Biowissenschaftliche Grundlagen I *	5	8	
	3	Orientierung im Berufsfeld *	5	8	
		Praxisphase 1 *	15		
2	4	Mutter und Kind im Wochenbett betreuen *	5	7	30 ECTS 21 SWS
	5	Biowissenschaftliche Grundlagen II *	5	7	
	6	Schwangere und Gebärende begleiten und überwachen *	5	7	
		Praxisphase 2	15		
3	7	Das gefährdete und kranke Neugeborene *	5	6	30 ECTS 20 SWS
	8	Frauengesundheit und Frauenheilkunde *	5	7	
	9	Diagnostik, Intervention und Therapie in geburtshilflich komplexen Situationen *	5	7	
		Praxisphase 3	15		
4	10	Gesundheitswissenschaftlich denken und handeln *	5	6	30 ECTS 19 SWS
	11	Kernkompetenzen der Hebammentätigkeit *	10	13	
		Praxisphase 4	15		
5	12.	Gesundheitsförderung in Familiensystemen *	10	14	30 ECTS 21 SWS
	13.	High Risk Obstetrics *	5	7	
		Praxisphase 5	15		
6	14	Komplexes Fallverstehen *	8	4	30 ECTS 4 SWS
		Praxisphase 6 *	22		
Summe Semester 1 - 6:			180	107	
			<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	
7	15	Hebammenkunde als Wissenschaft *	15	7	30 ECTS 14 SWS
	16	Berufliches Handeln in multikulturellen Kontexten *	10	4	
	17	Salutogenese als Handlungsprinzip *	5	3	
8	18 A	Hebammenwissenschaft vertiefen (Wahlpflichtmodul) *	15	8	30 ECTS 10 SWS
	18 B	Beratung (Wahlpflichtmodul) *			
	18 C	Pädagogik (Wahlpflichtmodul) *			
	18 D	Betriebsführung und Qualitätsmanagement (Wahlpflichtmodul) *			
	19	Hebammenwissenschaft etablieren *	3	2	
	20	Bachelorarbeit *	12		
Summe Semester 7 - 8:			60	24	
Gesamtstudium:			240	131	
			<b>ECTS</b>	<b>SWS</b>	

\*Differenziert und mit Noten zu bewertende Studienleistung.  
Die Module *Praxisphase 2, Praxisphase 3, Praxisphase 4* und *Praxisphase 5* werden undifferenziert bewertet.